

Standesfragen

Autor(en): **Baumgartner, Th.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **14 (1916)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-184078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verfahren mit einer „Millionär“-Maschine volle 50 0/0. Es sei darum den Fachgenossen als praktisch hiermit empfohlen.

Rorschach, November 1915.

E. Helmerking,
Chef der Neuvermessung.

Standesfragen.

In der Dezemberrnummer des vergangenen Jahres habe ich zum Aufsehen gemahnt, nicht von dem Standpunkte aus, dass mir Herr Jegher in der Beurteilung unseres Standes massgebend erschiene, sondern weil Herr Jegher zur Veröffentlichung seines Artikels „Friedhoferweiterung Kilchberg“ das angesehene Organ des Ingenieur- und Architektenvereins, die „Schweizerische Bauzeitung“, benützte. Welche Vertreter des Geometerberufes bei Herrn Jegher massgebend sind, entgeht meiner Kenntnis; doch hat die Bezeichnung derjenigen unserer Berufsleute, die sich nicht nur auf ihrem eigentlichen Gebiete des Grundbuch- und Katasterwesens betätigen, als „wenig geschätzte Spezies der Quartierplangeometer“ etwas Geringschätziges gegenüber dem ganzen Stand. Wir betrachten es als unser Recht, bei städtebaulichen Aufgaben mitzuarbeiten; oder beansprucht Herr Jegher dieses Gebiet als seine ureigenste Domäne? Durch die schönen Erfolge, die Geometer bei uns und im Auslande bei Konkurrenzen für Stadterweiterungsprojekte als Verfasser oder Mitarbeiter errungen, haben wir den Befähigungsnachweis erbracht. Wenn auch durch die Entwicklung des Vermessungswesens die Zahl der Geometer, die sich mit Bauprojekten beschäftigen, zurückgehen wird, so wollen wir doch auf das Recht der Mitarbeit bei Stadterweiterungsfragen nicht verzichten. In den Landgemeinden, deren Budget die Anstellung dreier Funktionäre, eines Ingenieurs, eines Architekten und eines Geometers nicht gestattet, wird die Mitwirkung des Geometers bei Ortserweiterungsfragen auch in Zukunft notwendig bleiben, trotz Herrn Jegher und gerade zum Wohle der Allgemeinheit und unseres engeren und weiteren Vaterlandes. Die Sorge um den guten Ruf der Geometer überlasse Herr Jegher nur ruhig uns selber; die Richtlinien für die Entwicklung unseres Berufsstandes sind uns durch das schweizerische Zivilgesetz und die seither erfolgten Neuerungen auf dem Gebiete des Vermessungswesens genügend vorgezeichnet.

Seebach, den 8. Januar 1916.

Th. Baumgartner.